

Gemeinde Nesselwängle

Tel. 05675/8249 FAX 05675/8307

e-mail: gemeinde@nesselwaengle.tirol.gv.at

Niederschrift der 33. Gemeinderatssitzung des Gemeinderates von Nesselwängle am 22.3.2021 im Sitzungssaal der Gemeinde Nesselwängle mit folgender Tagesordnung:

Tagesordnung:

- 1)-Begrüßung durch den Bürgermeister, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Niederschrift der 32. Gemeinderatssitzung vom 18.1.2021
- 2)-Beratung und Beschlussfassung Voranschlag 2021 und mittelfristiger Finanzplan 2022 bis 2025
- 3)-Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Eröffnungsbilanz
- 4)-Beratung und Beschlussfassung Rechnungsabschluss 2020 sowie Bericht des Überprüfungsausschusses
- 5)-Beratung und Beschlussfassung Jahresrechnung 2020 und Voranschlag 2021 der Gemeindegutsagargemeinschaft Rauth
- 6)- Beratung und Beschlussfassung zur Kanal- und Wasserbenützungsgebührenverordnung
- 7)-Personalangelegenheiten
- 8)-Anträge, Anfragen und Allfälliges

Beginn:

19.00 Uhr

Anwesend:

Bgm. Hornstein Klaus, Bilgeri Johannes, Wilfried Schmid, Maringele Timo, Rief Bernd, Schuster Ernst, Schuster Sebastian, Weirather Albert, Zotz Bernd
Ersatzmitglied Bitesnich Karl-Heinz, Ersatzmitglied Zitt Albrecht
für Punkt 4) Helmut Bitesnich als Ersatzmitglied für Bgm. Klaus Hornstein

Nicht anwesend:

Florian Walter, Markus Thurner, Walter-Schuster Thomas - (entschuldigt)

Schriftführer:

Anna Wankmiller

Verlauf der Sitzung

1)-Begrüßung durch den Bürgermeister, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Niederschrift der 32. Gemeinderatssitzung vom 18.1.2021

Nach erfolgter Begrüßung durch den Bürgermeister wurde die Beschlußfähigkeit festgestellt. Die Einladung zur 33. Gemeinderatssitzung wurde zeitgerecht ausgesandt und gegen die Tagesordnung wird kein Einwand erhoben.

Die Niederschrift zur 32. Gemeinderatssitzung vom 18.1.2021 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis - 11 dafür und 0 dagegen

Info für Gemeinderat: Gemeinderatsniederschrift vom 18.1.2021 wurde auf der Homepage veröffentlicht

2)-Beratung und Beschlussfassung Voranschlag 2021 und mittelfristiger Finanzplan 2022 bis 2025

Bgm. Klaus Hornstein erläutert dem Gemeinderat die derzeitige Situation. Er bringt die einzelnen Punkte im Voranschlag vor und berichtet, dass ein Ausgleich nicht möglich ist. Die meisten geplanten Ausgaben wurden schon auf 2022 verschoben. Nur die notwendigsten Sachen werden 2021 ausgegeben. Klaus spricht noch die LWL Förderung an, welche er gerade bearbeitet und dann einreicht.

Beschluss:

Der Voranschlag für das Jahr 2021 sowie der mittelfristige Finanzplan 2022-2025 wird mit nachfolgenden Summen beschlossen:

Voranschlag 2021

	Mittelaufbringung	Mittelverwendung
Finanzierungshaushalt	2.736.900,00	3.217.900,00
Ergebnishaushalt	2.130.500,00	2.702.500,00

Mittelfristiger Finanzplan 2022-2025

Finanzierungshaushalt	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Mittelaufbringung	2.677.100,00	1.671.000,00	1.679.800,00	1.645.600,00
Mittelverwendung	2.878.300,00	1.801.500,00	1.812.800,00	1.834.900,00

Ergebnishaushalt	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Mittelaufbringung	1.751.600,00	1.706.800,00	1.701.500,00	1.655.700,00
Mittelverwendung	2.131.000,00	2.138.900,00	2.130.100,00	2.090.600,00

Es werden nur finanzierungssichere Ausgaben getätigt.

Abstimmungsergebnis - 11 dafür und 0 dagegen

EAP: **900**

Info für Gemeinderat: Voranschlag 2021 und mittelfristiger Finanzplan 2022 bis 2025 (Einladung)

3)-Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 gem. § 38 VRV 2015 wurde am 24.08.2020 vom Gemeinderat beschlossen. Danach gab es eine Änderung im Bezug auf die Beteiligung „Holzbezugsrecht Agrar Nesselwängle“. Da Agrargemeinschaften laut Jahresrechnungskurs Kufgem 21.01.2021 keine Beteiligungen sind, wurde der Betrag von € 200,- bei der Eröffnungsbilanz ausgebucht.

Abstimmungsergebnis - 11 dafür und 0 dagegen

EAP: **900-4**

4)-Beratung und Beschlussfassung Rechnungsabschluss 2020 sowie Bericht des Überprüfungsausschusses

Bgm.Stellv. Bernd Rief übernimmt den Vorsitz und die Unterlagen werden besprochen. Obmann Schuster Ernst wird das Wort erteilt und dieser erläutert das Ergebnis der Vorprüfung durch den Überprüfungsausschuss. Dabei werden folgende Überschreitungen des Voranschlages besprochen:

- FFW Reparatur TLF → Bedarfszuweisung von € 14.000,- kommt im Jahr 2021
- Asphaltierung Oberwies ist nicht budgetiert → Bgm. erläutert das Projekt, Beschluss wurde im Jahr 2021 gefasst
- LWL Investitionen sehr große Abweichung → Bgm. erklärt Ausbau über Breitbandscheck und Förderungen kommen noch
- ABA und WVA BA08 Getting wurde nichts budgetiert
- ABA BA09 ebenfalls hohe Abweichung, Bgm. erläutert den Mehraufwand

Schuster Ernst spricht den Verschuldungsgrad an. In Zukunft soll der Gemeindevorstand bzw. Bauausschuss bei jedem Bauprojekt die Kostenüberschreitungen dem Gemeinderat vorlegen. Außerdem geht ein Schreiben an Kiss&Partner mit dem Hinweis, dass bei Überschreitungen des Budgets Bescheid gegeben werden muss. Kiss Jozsef wird auf seine Pflichten hingewiesen und das sich die Gemeinde schadlos halten kann.

Ernst spricht an, dass für die Salzstreuung kein Gemeinderatsbeschluss vorhanden ist. Er möchte im Frühjahr eine Kostengegenüberstellung von Salz zu Splitt erstellen und auf der nächsten Sitzung besprechen.

Bgm. Klaus Hornstein verlässt den Sitzungsraum für die Beratung und Beschlussfassung.

Beschluss:

Aufgrund des § 15 Abs. 1 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 werden nachfolgende Summen aus dem Rechnungsabschluss angeführt:

ERGEBNISHAUSHALT GESAMT 1.EBENE

Summe Erträge	2.484.350,28 EUR
Summe Aufwendungen	2.289.321,35 EUR
Nettoergebnis	195.028,93 EUR

FINANZIERUNGSCHAUSHALT GESAMT 1.EBENE

Geldfluss aus der Operativen Gebarung	784.565,93 EUR
Geldfluss aus der Investiven Gebarung	-761.120,48 EUR
Nettofinanzierungssaldo	23.445,45 EUR
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-32.542,67 EUR

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung -9.097,22 EUR

VERMÖGENSHAUSHALT

Summe Aktiva und Passiva Endstand 31.12.2020 19.532.756,25 EUR

Kassenbestand zum 31.12.2020

Raika Hauptkonto -399.682,78 EUR

Raika Parkraumbewirtschaftung 142.203,51 EUR

Der Rechnungsabschluss 2020 wird genehmigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis - 8 dafür und 3 dagegen (Weirather Albert, Schuster Ernst, Zitt Albrecht)

EAP: 900-4

Info für Gemeinderat: Rechnungsabschluss 2020 mit Übersicht (Einladung)

5)-Beratung und Beschlussfassung Jahresrechnung 2020 und Voranschlag 2021 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Rauth

Die Jahresrechnung 2020 bzw. der Voranschlag 2021 wurde am 12.02.2021 vom Rechnungsprüfer Zötz Bernd überprüft.

Die Unterlagen werden dem Amt der Tiroler Landesregierung vorgelegt und von dieser die Vollständigkeit und rechnerische Richtigkeit kontrolliert.

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2020 sowie der Voranschlag 2021 des Substanzkontos der Gemeindegutsagrargemeinschaft Rauth wird mit folgenden Gesamtsummen beschlossen:

	Aufwand	Ertrag
Jahresrechnung 2020	20.098,80	17.586,46
Verlust 2020		2.512,34
Voranschlag 2021	17.100,00	17.100,00
Endstand zum 31.12.2020		-17.473,89

Abstimmungsergebnis - 10 dafür und 1 befangen (Substanzverwalter Hornstein Klaus)

EAP: 719-2

Info für Gemeinderat: Jahresrechnung 2020 und Voranschlag 2021 (Einladung)

6)- Beratung und Beschlussfassung zur Kanal- und Wasserbenutzungsgebührenverordnung

Bezüglich der GVE wird ein Durchschnitt der letzten 3 Jahre als Grundlage errechnet und auf der nächsten Sitzung diskutiert bzw. beschlossen.

Kanalbenutzungsgebührenverordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nesselwängle vom 22.03.2021 über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2021, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Nesselwängle erhebt Kanalbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind freistehende Gebäude oder freistehende bauliche Anlagen, z.B. Garagen, Holzschuppen, Gartenhäuschen usw., sofern sie nicht an die Kanalisationsanlage der Gemeinde Nesselwängle angeschlossen sind.

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 5,27 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum, zuzüglich 10 % MWSt.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenem Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

**§ 4
Laufende Gebühr**

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,50 Euro pro Kubikmeter, zuzüglich 10 % MWSt.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
- (3) Die laufende Gebühr ist vierteljährlich vorzuschreiben.

**§ 5
Gebührenschildner**

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Nesselwängle in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Kanalgebührenordnung vom 14.12.2020 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis - 11 dafür und 0 dagegen

EAP: **851**

Wasserbenützungsgebührenverordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nesselwängle vom 22.03.2021 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2021, wird verordnet:

**§ 1
Wasserbenützungsgebühren**

- (1) Die Gemeinde Nesselwängle erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

**§ 2
Anschlussgebühr**

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Nicht zu berücksichtigen sind freistehende Gebäude oder freistehende bauliche Anlagen, z.B. Garagen, Holzschuppen, Gartenhäuschen usw., sofern sie nicht an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Nesselwängle angeschlossen sind.
- (3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.
- (4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im

Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 2,04 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum, zuzüglich 10 % MWSt.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,208 Euro pro Kubikmeter, zuzüglich 10 % MWSt.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(3) Die laufende Gebühr ist vierteljährlich vorzuschreiben.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Nesselwängle in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsgebührenverordnung vom 12.8.2019 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis - 11 dafür und 0 dagegen

EAP: **850**

Info für Gemeinderat: Aktuelle und Entwürfe der Gebührenverordnungen sowie Übersicht der GVE (Großvieheinheiten) -Abwicklung (Einladung)

7)-Personalangelegenheiten

Bgm. Hornstein stellt den Antrag, dass dieser Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wird.

Abstimmungsergebnis - 11 dafür und 0 dagegen

EAP: **011**

8)-Anträge, Anfragen und Allfälliges

Bgm. Klaus Hornstein berichtet, dass der Fischereikartenverkauf zukünftig über das Portal Hejfish abgewickelt wird.

Bgm. Klaus Hornstein teilt mit, dass das EW-Schattwald in jeder Gemeinde eine Ladestation für E-PKW errichten möchte. Die Gemeinden müssen hierzu nur die Parkplätze zur Verfügung stellen.

Zitt Albrecht bringt vor, dass über eine Gebührenanpassung für Gartenwasser nachgedacht werden soll.

Bgm. Klaus Hornstein erstellt zurzeit ein Verkehrskonzept mit Weirather Albert. Der Entwurf bezieht sich auf Kreuzungen, Parkverbote und Geschwindigkeitsanpassungen. Das Konzept wird zu einem späteren Zeitpunkt dem Gemeinderat präsentiert. Schuster Ernst spricht daraufhin das Thema Straßennamen in der Gemeinde an.

Bilgeri Johannes fragt den Gemeinderat, ob die Parkplatzkontrollen zu dieser Zeit sinnvoll sind. Bgm Klaus Hornstein antwortet mit einem klaren Ja.

Weirather Albert spricht die Salzstreuung im Ort an. Es werden mehr Schäden auf der Straße entstehen und dadurch hohe Folgekosten auf die Gemeinde zukommen.

Ende:

21:50 Uhr

Schriftführer:



Für den Gemeinderat der Bürgermeister
und zwei Gemeinderatsmitglieder:



Veröffentlicht am **29.03.2021** auf www.nesselwaengle.tirol.gv.at.